

Nachträgliche Einkäufe in die Säule 3a

Personen, welche ab dem 1.1.2025 nicht den maximalen Beitrag in die Säule 3a einbezahlt haben, können diese Beitragslücke zukünftig schliessen. Diesbezüglich erlaubt der Gesetzgeber nachträgliche Einkäufe in die Säule 3a.

Unter folgenden Voraussetzungen ist ein nachträglicher Einkauf in die Säule 3a möglich:

- Wer einen Einkauf tätigen will, muss in der Säule 3a beitragsberechtigt sein, d.h. über ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen verfügen. Diese Bedingungen müssen sowohl im Jahr des Einkaufs als auch im Jahr der Nachzahlung erfüllt sein.
- Ein Einkauf setzt voraus, dass der Maximalbeitrag für unselfständig

Erwerbstätige von derzeit CHF 7'258 im betreffenden Jahr bereits voll einbezahlt wurde. Nur dann ist ein nachträglicher Einkauf möglich.

- Die Beitragslücke darf zudem nicht älter als 10 Jahre sein.

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, ist der ordentliche Jahresbeitrag (CHF 7'258) wie auch der zusätzliche Einkauf vollständig vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig. Maximal können also derzeit CHF 14'516 vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Selbstständig erwerbstätige Personen, welche unter Umständen zu höheren Säule 3a-Beiträgen berechtigt sind, können ebenfalls nur den Maximalbei-

trag für unselfständig erwerbstätige Personen nachträglich einkaufen.

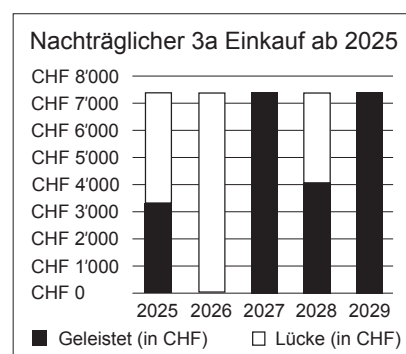
Zum besseren Verständnis untenstehendes Beispiel.¹ Der Einfachheit halber wird für sämtliche dargestellten Jahre mit dem derzeitigen Maximalbeitrag von CHF 7'258 gerechnet.

¹ Im Jahr 2027 kann nun beispielsweise die Lücke von 2025 geschlossen werden. Im Jahr 2029 bspw. jene von 2028.

Fazit

Die ursprüngliche Idee des nachträglichen Einkaufs in die Säule 3a ging deutlich weiter. Die in die Verordnung übernommene Regelung und Limitierungen sind eher komplex ausgestaltet und das Ergebnis eines politischen Kompromisses. Trotzdem ist die Änderung zu begrüßen und sollte in der Vorsorgeplanung berücksichtigt werden.

Jahr	Maximalbeitrag unselfständig Erwerbstätige (in CHF)	Geleistet (in CHF)	Lücke (in CHF)
2025	7'258	3'258	4'000
2026	7'258	-	7'258
2027	7'258	7'258	-
2028	7'258	4'000	3'258
2029	7'258	7'258	-



Missbräuchliche Konkurse – Gesetzesänderungen ab 1. Januar 2025

Am 1. Januar 2025 sind in der Schweiz schärfere Massnahmen zur Bekämpfung missbräuchlicher Konkurse in Kraft getreten. Diese neuen Regelungen bezwecken den besseren Schutz von Gläubigern und dem Missbrauch bestehender Regelungen den Riegel zu schieben.

Das geltende Konkursrecht bietet einige Schlupflöcher, welche es Unternehmen erlauben, bestehende Schulden loszuwerden und Löhne nicht bezahlen zu müssen. Es gibt immer wieder Fälle, in welchen kurze Zeit nach dem Konkurs eine neue Gesellschaft gegründet wird, die

Arbeitnehmenden neu eingestellt werden und unter Umständen auch Anlagen oder Waren billig aus der alten Konkursmasse herausgekauft werden.

Fortsetzung von Seite 1

Revisionsstelle – Abschaffung des rückwirkenden Opting-out und Erneuerung des Opting-out

Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen (Art. 727a Abs. 1 OR). Mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafterinnen und Gesellschafter kann auf die gesetzlich vorgesehene, eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat (Art. 727a Abs. 2 OR; Art. 62 Abs. 1 HRegV). Der Verzicht gilt ab 1. Januar 2025 nur für künftige Geschäftsjahre und muss vor Beginn des Geschäftsjahres beim Handelsregisteramt angemeldet werden. Soweit erforderlich sind die Statuten entsprechend anzupassen (Art. 727a Abs. 5 OR).

Nach bisherigem Recht galt ein rechtsgültig erklärtes Opting-out sofort. Dies wurde in der Vergangenheit missbraucht, um zu verschleiern, dass die Gesellschaft im Zeitpunkt der Abstimmung über keine Revisionsstelle verfügte und möglicherweise über eine nicht revidierte Jahresrechnung

abgestimmt hat. Neu werden ferner die Steuerbehörden verpflichtet, dem Handelsregisteramt Meldung zu erstatten, falls von einer Gesellschaft mit Opting-out keine Jahresrechnung eingereicht wird. Das Handelsregisteramt hat die Gesellschaft sodann aufzufordern, eine neue Verzichtserklärung betreffend den Verzicht auf eine eingeschränkte Revision einzureichen oder eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Unterbleibt dies, so überweist das Handelsregisteramt die Angelegenheit dem Gericht.

Die bereits im Handelsregister eingetragenen Opting-out müssen nicht angepasst werden und sind weiterhin gültig.

Verbot des Mantelhandels

Was ist ein Mantelhandel? Ein Mantelhandel ist der Verkauf der Mehrheit an einer Kapitalgesellschaft, also an einer Aktiengesellschaft (AG) oder an einer Gesellschaft mit begrenzter Haftung (GmbH), welche zum Zeitpunkt der Übertragung die Geschäftstätigkeit eingestellt hat und keine wirtschaftlichen Tätigkeiten mehr hat. Verkauft wird also nur ein formalrechtliches Gebilde, weshalb man von einem Mantel spricht – auch Mantel-

gesellschaft, AG-Mantel oder GmbH-Mantel – genannt. Nicht selten dienen Mantelgesellschaften häufig dem Konkurs-Missbrauch.

Die neuen Bestimmungen in Art. 684a OR bzw. Art. 787a OR regeln weitgehend die bisherige bundesgerichtliche Rechtsprechung. Aktienübertragungen und Stammanteilübertragungen bei überschuldeten Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit und ohne verwertbare Aktiven sind nichtig. Bei Verdacht auf eine nichtige Aktien- oder Stammanteilübertragung fordert das Handelsregister die Gesellschaft auf, ihre letzte verfügbare und unterzeichnete Jahresrechnung einzureichen. Kommt die Gesellschaft der Aufforderung nicht nach oder bestätigt die Jahresrechnung den Verdacht auf einen Mantelhandel, so verweigert das Handelsregisteramt die beantragte Eintragung.

Fazit

Die Stossrichtung gegen missbräuchliche Konkurse ist zu begrüßen. Ob die verschärften Vorschriften auch greifen und vollzogen werden, wird die Praxis zeigen.

Steuern - Gesetzesänderung per 1. Januar 2025 – Betreuung auf Konkurs

Der Einzug von Steuern und Abgaben war bis zum 31. Dezember 2024 nur auf dem Weg der Betreuung auf Pfän-

dung möglich (Art. 43 Ziff. 1 SchKG). Ab dem 1. Januar 2025 wurde diese Bestimmung aufgehoben, für jeden im

Handelsregister eingetragenen Schuldner kann neu die Betreuung auf Konkurs fortgesetzt werden (Art. 39 SchKG).

I M P R E S S U M**FAZIT:**

Information für Kunden und Geschäftspartner

Herausgeber:

Beckmann Wirtschaftsberatung AG

Redaktion:

Elmar Beckmann + Mario Beckmann

Hinweis:

Das vorliegende Fazit gibt aktuelle Entwicklungen aus unseren Fachgebieten wieder. Es ersetzt keinesfalls eine Beratung.

DENKANSTOSS

«Eines Tages wirst du aufwachen und keine Zeit mehr haben für die Dinge, die du immer wolltest. Tu sie jetzt.»

Paulo Coelho


beckmann
wirtschaftsberatung

 Mitglied von EXPERTsuisse

Pilatusstrasse 35, 6002 Luzern
Telefon +41 41 227 10 00
Webseite www.ebwag.ch